

Landgericht München II

Az.: 11 O-5166/20



In dem Verfahren

[REDACTED] Ead Wiessee
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Facebook Ireland Limited, [REDACTED]
[REDACTED]

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München II - 11. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin am 16.12.2020 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise für jeden Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf,

verboten,

die am 16.11.2020 erfolgte Deaktivierung des Instagram-Profil

**[REDACTED] " des Antragstellers [REDACTED]
[REDACTED] aufrechtzuerhalten.**

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 7.500,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 27.11.2020

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 27.11.2020 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Sowohl Verfügungsanspruch als auch Verfügungsgrund sind schlüssig vorgetragen und durch die eidesstattliche Versicherung vom 15.12.2020 glaubhaft gemacht.

Ein Sperrungsgrund ist nicht ersichtlich und wurde gemäß dem glaubhaft gemachten Vortrag des Antragstellers von der Antragsgegnerin auch nicht begründet.

Ein Grund für eine Zustellung von Amtswegen ist nicht ersichtlich, gemäß § 922 II ZPO ist vom Gericht an den Antragsteller zuzustellen, die Zustellung an den Antragsgegner obliegt diesem.

www.recht.help

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

www.recht.help

gez.

■■■■■■■■■■

Vorsitzende Richterin am Landgericht